

Nr. 914

Richtlinien für die Unterstützung von Strukturverbesserungen

vom 22. Oktober 2002* (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 96 Absatz 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 12. September 1995¹ sowie auf § 40 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998²,

auf Antrag des Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Unterstützungsberechtigte Massnahmen und Werke*

¹ Unterstützt werden Massnahmen und Werke, die für eine ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind und mit den übergeordneten Zielen der Agrarpolitik und der Raumordnungspolitik in Übereinstimmung stehen. Der finanzielle Aufwand muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen.

² Ziehen nichtlandwirtschaftliche Grundstücke Nutzen aus einer Massnahme oder einem Werk, sind diesem Nutzen entsprechend die anrechenbaren Kosten zu kürzen oder ist der Beitrag zu reduzieren.³

* G 2002 487

¹ SRL Nr. 902

² SRL Nr. 903

³ Fassung gemäss Änderung der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 435).

§ 2 *Beiträge und Agrarkredite*

¹ Massnahmen und Werke können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit Beiträgen und mit Agrarkrediten (Investitionskrediten und kantonalen Agrarkrediten) unterstützt werden.

² Die Unterstützung soll in erster Linie mit Agrarkrediten erfolgen. Beiträge können nur so weit zugesichert werden, als die Agrarkredite für die tragbare Finanzierung einer Massnahme oder eines Werks nicht ausreichen.

³ Die Gewährung von Beiträgen aus dem Gebirgshilfefonds für Strukturverbesserungen bleibt vorbehalten.

§ 3 *Tragbare Belastung*

Eine Unterstützung bedingt, dass die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der Massnahmen und Werke ausgewiesen sind.

§ 4⁴ *Eigenleistungen*

Den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern können, soweit zumutbar, Eigenleistungen angerechnet werden. Der Wert der Eigenleistungen wird nach den für landwirtschaftliche Arbeiten geltenden Ansätzen der Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) berechnet.

§ 4a⁵ *Ausführung von Arbeiten*

Kleinere Bauarbeiten können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller selber ausführen, sofern Gewähr für eine fachgerechte Arbeit besteht. Es dürfen dafür nicht höhere Entschädigungen in Rechnung gestellt werden, als einem Dritten nach Abzug eines Unternehmergewins und der allgemeinen Unkosten zu leisten wären.

§ 5 *Gesamtlösungen*

Es sind wirtschaftlich günstige und zweckmässige Gesamtlösungen anzustreben. Soweit die für die einzelnen Betriebe erforderlichen Verbesserungen durch gemeinschaftliche Massnahmen und Werke erzielt werden können, ist die Unterstützung durch einzelbetriebliche Massnahmen und Werke ausgeschlossen.

⁴ Fassung gemäss Änderung der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 435).

⁵ Eingefügt durch Änderung der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 435).

§ 6⁶ *Verhinderung und Behebung von Schäden durch Naturereignisse*

Massnahmen und Werke zur Verhinderung und Behebung von Schäden durch Naturereignisse können unterstützt werden, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht und eine Unterstützung nach § 31 Absatz 1a des Kantonalen Waldgesetzes vom 1. Februar 1999⁷ nicht möglich ist.

§ 7 *Ersatz und Wiederaufbau*

Werden nach Brandfällen oder anderen Schadenereignissen für den Ersatz oder Wiederaufbau von Bauten und Anlagen Versicherungsleistungen erbracht, ist die Unterstützung ausgeschlossen.

II. Gemeinschaftliche Massnahmen und Werke

§ 8⁸ *Voraussetzungen*

Gemeinschaftliche Massnahmen und Werke werden erst unterstützt, wenn die Trägerschaft und die Verteilung der Restkosten geregelt sind.

§ 9 *Güterstrassen*

¹ Die Unterstützung des Neubaus oder der Änderung von Güterstrassen kann insbesondere aus technischen Gründen oder aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes mit Auflagen verbunden werden, welche die Benützung der Strassen einschränken.

² Beiträge und Agrarkredite für Güterstrassen werden gekürzt, wenn deren Unterhalt vernachlässigt wird.

³ Für die Behebung von Schäden, welche ganz oder teilweise durch nichtlandwirtschaftliche Strassenbenutzung verursacht worden sind, können Beiträge und Agrarkredite anteilmässig gekürzt werden.

§ 10 *Entwässerungen*

¹ Drainagen können unterstützt werden, wenn sie für eine standortgerechte Nutzung erforderlich sind.

⁶ Fassung gemäss Änderung der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 435).

⁷ [SRL Nr. 945](#)

⁸ Fassung gemäss Änderung der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 254).

² Weitere Entwässerungsmassnahmen wie Rutschentwässerungen, Bachverbauungen und Ableitungen können unterstützt werden, wenn sie für die standortgerechte Nutzung erforderlich sind oder der Gefahrenabwehr dienen.

§ 11 *Wasserversorgungen*

Wasserversorgungen sind mit den Bedürfnissen der Gebäudeversicherung Luzern⁹ und anderer Trägerschaften von Wasserversorgungsanlagen abzustimmen.

III. Einzelbetriebliche Massnahmen und Werke

1. Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Nutztiere

§ 12 *Betriebsgrössen*

¹ Der Bau und der Umbau von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Nutztiere können unterstützt werden, wenn die Bewirtschaftung des Betriebs mindestens folgende Anzahl Standard-Arbeitskräfte erfordert:

- a. Haupterwerbsbetrieb: 2,0 Standard-Arbeitskräfte
- b. Nebenerwerbsbetrieb: 1,5 Standard-Arbeitskräfte

² Die Zahl der Standard-Arbeitskräfte wird aufgrund der Verhältnisse nach der Investition gemäss den Bestimmungen der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998¹⁰ berechnet. Sömmerungsweiden werden mit 0,01 Standard-Arbeitskräften pro Hektare, fremdes Sömmerungsvieh wird mit 0,01 Standard-Arbeitskräften pro Normalstoss und Wald mit 0,015 Standard-Arbeitskräften pro Hektare angerechnet.

³ Auf Betrieben, deren Bewirtschaftung weniger als 2,0 beziehungsweise 1,5 Standard-Arbeitskräfte erfordert, können kostengünstige Umbauten mit Agrarkrediten unterstützt werden. Als kostengünstig gelten Umbauten, wenn deren Investitionskosten 50 Prozent der anrechenbaren Neubaukosten nicht übersteigen.

⁴ Auf Zu- und Nebenerwerbsbetrieben können Investitionen von über 150 000 Franken nur unterstützt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Betriebsentwicklungskonzept und eine Strukturanalyse der Nachbarbetriebe vorlegt, die zeigen, dass die Investition dem angestrebten Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht zuwiderläuft.

⁹ Gemäss Änderung vom 10. September 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 247), wurde die Bezeichnung «Gebäudeversicherung des Kantons Luzern» durch «Gebäudeversicherung Luzern» ersetzt.

¹⁰ SR 910.91

§ 13 *Überbetriebliche Zusammenarbeit*

¹ Vor der Unterstützung des Baus oder Umbaus von Ökonomiegebäuden für raufutter-verzehrende Nutztiere sind kostengünstigere überbetriebliche Zusammenarbeitsformen zu prüfen.

² Für Betriebsgemeinschaften müssen Verträge mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren vorliegen.

§ 14 *Pachtland*

Pachtland kann einem Betrieb bei der Berechnung der Standard-Arbeitskräfte angerechnet werden, wenn Pachtverträge mit folgenden Mindestlaufzeiten vorliegen:

Anteil Pachtland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche:	Mindestlaufzeit:
bis 30 Prozent	6 Jahre
über 30 bis 50 Prozent	9 Jahre
über 50 Prozent	12 Jahre

§ 15 *Anrechenbares Raumprogramm*

Für die Berechnung des anrechenbaren Raumprogramms werden nur Landflächen im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich, das heisst bis zu einer Bewirtschaftungsdistanz von maximal 10 Kilometern berücksichtigt. Land in der Bauzone wird nicht angerechnet.

§ 16 *Tierhaltungssysteme*

Grundsätzlich werden nur der Bau oder der Umbau von besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen unterstützt. Für die Unterstützung von Anbindeställen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller besondere Gründe, wie beispielsweise erheblich tiefere Kosten, nachzuweisen.

§ 17 *Gesamtkosten*

¹ Die Gesamtkosten für den Bau oder den Umbau von Ökonomiegebäuden für raufutter-verzehrende Nutztiere dürfen den Luzerner Baukostenindex für Scheunen nicht übersteigen. Allfällige Zusatzkosten für die Erfüllung von Auflagen des Natur- und Landschaftsschutzes müssen separat ausgewiesen werden. Bei Umbauten werden die bestehenden Gebäudeteile nicht angerechnet.

² Bei höher gelegenen Gebäuden kann wegen grösserer Schneelasten ein Zuschlag bis 10 Prozent gemacht werden.

2. Erschliessungen

§ 18

¹ Erschliessungen von Einzelbetrieben können unterstützt werden, wenn die Bewirtschaftung eines Betriebs mindestens 1,0 Standard-Arbeitskräfte erfordert und der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Betriebsentwicklungskonzept und eine Strukturanalyse der Nachbarbetriebe vorlegt, die zeigen, dass die Investition dem angestrebten Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht zuwiderläuft.

² Im Übrigen gelten die §§ 12 Absatz 2, 13 und 14 sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 *Inkrafttreten*

Die Richtlinien treten am 1. Dezember 2002 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

Luzern, 22. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Ulrich Fässler

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler